

9150 - 3931KE



WIR GESTALTEN SCHULE

# LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel  
Tel.: (0316)345/338  
Fax.: (0316)345/438  
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An das  
Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

[begutachtung@bmbwk.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ.: I Schu 1/63 - 2005

Graz, am 11. Oktober 2005

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Studienförderungsgesetz 1992, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (2. Schulrechtspaket 2005);**

## S t e l l u n g n a h m e

Zu dem mit do. Erlass vom 21. September 2005, GZ.: BMBWK-12.660/0027-III/2/2005, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Studienförderungsgesetz 1992, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (2. Schulrechtspaket 2005), wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, folgendermaßen Stellung genommen:

### Zu § 11 Abs. 6a Schulunterrichtsgesetz:

Es muss klargestellt werden, dass ausschließlich positive Zeugnisse zu einer Befreiung von Pflichtgegenständen führen können. Ansonsten wären Schüler/innen, die eine Klasse wiederholen müssen, auf Grund des Zeugnisses des vorangegangenen Schuljahres auf Antrag in allen positiv beurteilten Pflichtgegenständen zu befreien!

### Zu § 20a Abs. 1 Bundes-Schulaufsichtsgesetz:

Die Passage „mit Sitz in Wien“ wäre zu streichen.

Bleibt diese Formulierung im Gesetz stehen, muss der Sitz des Bundesinstitutes zwingend in Wien sein; in den ergänzenden Erläuterungen des Gesetzesentwurfes wird darauf verwiesen, dass eine bestmögliche örtli-

2 von 5  
7  
9/SN-343/ME XXII, GP – Stellungnahme zum Entwurf gesamt  
che Konzentration noch nicht vollständig abschbar sei. In der vorliegenden Fassung wird jedoch dieser Begründung nicht Rechnung getragen.

4  
Statt „mit Sitz in Wien“ wäre einfügen **„mit Sitz in Graz und Salzburg“**.

In Graz besteht bereits das Zentrum für Schulentwicklung, das in das Bundesinstitut übergeführt werden soll; in Salzburg haben schon die Vorarbeiten für die Etablierung des Bundesinstitutes begonnen.

Nach § 20b wäre einzufügen:

#### **Wissenschaftlicher Beirat**

§ 20c. (1) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören Wissenschaftler aus dem In- und Ausland an. Sie werden auf Vorschlag der Institutsleitung vom Bundesminister auf 6 Jahre bestellt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, das Bundesinstitut bei der Planung der Bildungsforschung zu beraten. Er hat weiters die Aufgabe, einen Vorschlag für die Erstellung des dreijährigen Arbeitsplanes zu erstatten, der spätestens neun Monate vor Ablauf der Planungsperiode des vorausgehenden Arbeits- und Budgetplanes zu erfolgen hat und relevante Forschungsbereiche und -projekte zu beinhalten hat.

#### **Zu § 20d Abs. 1 Bundes-Schulaufsichtsgesetz:**

Nach dem Passus BGBl. Nr. 76/1986 sollte der letzte Satz lauten:

„für das Bundesinstitut ist **auf Vorschlag der Institutsleitung** eine Anstaltsordnung zu erlassen.“

Diese Ergänzung ist notwendig, da Abs. 2 die näheren Bestimmungen erhält, die ohne vorherige Einbindung der Institutsleitung nicht sinnvoll umsetzbar sind.

#### **Budgetierung des Bundesinstitutes**

Um eine kontinuierliche Arbeit des Bundesinstitutes (und seiner Außenstellen) zu gewährleisten, ist eine budgetäre Grundausstattung vorzusehen, die neben einer personellen Dotation (Leitung, wissenschaftl. Mitarbeiter sowie Verwaltungspersonal) auch UT3 und UT 8 aufweist und indexgesichert ist.

Im Entwurf wird dies vermisst, es wird lediglich das Budget des zse-Graz aus dem Jahr 2004 angeführt.

Geht man von den Aufgaben des Bundesinstitutes wie in § 20b. (1) beschrieben aus, ist dieser Betrag zumindest zu verdreifachen.

In der Beilage ist weiters die Stellungnahme der Präsidentin des Steirischen Landesverbandes an Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen, Frau Ilse Schmid, angeschlossen.

Der Amtsführende Präsident:  
Dr. Lattinger

F.d.R.d.A.:

**Thema Schulpartnerschaft. § 63a bzw. 64**

Die Streichung bzw. Verkürzung von Absätzen lehnen wir ab. Für viele dieser Punkte haben wir lange "gekämpft". Wir wollen und brauchen eine gesetzliche Vorgabe über den Ablauf: Recht eine Sitzung zu verlangen, Protokollführung und Weitergabe, ...

Der erste Satz von Abs.2 wird abgelehnt. Wir wollen weiterhin eine taxative Aufzählung der Punkte, über die Schulforum bzw. SGA zu entscheiden haben. Es ist zumindest für Elternvertr. nicht möglich, die auf Grund anderer gesetzl. Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnisse alle zu erfahren und in Evidenz zu halten.

Die Aufnahme des Punktes „Geschäftsordnung“ begrüßen wir, jedoch sollte dies ebenfalls in die Kategorie der „autonomen“ Beschlüsse mit erhöhtem Quorum aufgenommen werden.

Dass die Hausordnung nicht mehr mit einfacher Mehrheit beschlossen werden darf, wird begrüßt.

Der/Die Vorsitzende des Elternvereins sollte, sofern er nicht ohnedies dem Schulforum/SGA als Elternvertreter angehört, analog zum Vertreter der Klassensprecher mit beratender Stimme einzuladen sein.

**Thema Hauptschüler/innen , Fortsetzung des in Paket 1 eingeschlagenen Weges (siehe Beilage)**

Um den durch die Änderung von § 31b Abs1 SchUG eingeleiteten Weg, der einer seit langem immer wieder eingebrachten Elternforderung entspricht, fortzusetzen, müssten weitere Änderungen stattfinden.

Diese müssten für alle HauptschülerInnen gleichermaßen gelten:

§ 31c Abs. 2 Um-/ Abstufung , §23 : Recht auf Ablegung von Wiederholungsprüfungen in allen Gegenständen, § 25 Abs.5"Aufstiegsklausel", § /1 Berufungsmöglichkeit. (Das sind die Punkte, die mir dazu einfallen. ev. noch unvollständig)

**Thema Überspringen**

das Überspringen "innerhalb" von Schularten (§26) und an den Nahtstellen (§26a) sollte gleich "leicht" möglich sein: Zuständigkeit und Berufungsmöglichkeit sollten nicht verschieden sein.

Zu §26a: .(1) und (2).....und die Klassenkonferenz *auf Ansuchen* des Schülers feststellt, dass ....

(3) Die Entscheidung *der Klassenkonferenz* über.....

Wir fordern die **Beibehaltung des Rechts auf freiwillige Wiederholung**" und sind gegen den Entfall von **§27 Abs 2**.

**§3 Abs1c** kann und soll entfallen, wenn er die Worte "gesundheitliche und körperliche" verliert.

**§11 Abs 6a:** Diese Formulierung bringt, so glaube ich, nicht nur zum Ausdruck, was gemeint war. Nun könnte jeder Repetent sich von allen Pflichtgegenständen ausgenommen jenen, die zum Wiederholen gezwungen haben, befreien lassen.

**§20 Abs 6:** Der spätere Konferenztermin wird begrüßt, doch wäre insbes. auch im Hinblick auf den zweiten Satz der Donnerstag besser. Um "Zeit einzusparen", könnte ev. die "Prüfungsfreie Zeit" von 3 Tagen auf 1 Tag verkürzt werden (oder ganz entfallen), was in der Praxis -mit Genehmigung der Schulleitung- ohnedies der Fall ist.

**§ 57.** Der Entfall des Großteils der Vorgaben erscheint nicht zweckmäßig, betrifft aber eher die Lehrerschaft. Nicht verzichten wollen wir auf den letzten Satz von Abs. 11 "Rechtzeitige und nachweisliche Einladung"

**§75** Nostrifikation sollte weiterhin auf Bundesebene einheitlich passieren.

**§ 71:** Berufung sollte auch bei Ansuchen gem §26 möglich sein (so).

Die Verkürzung der Frist auf DREI Tage lehnen wir ab.

**SchOG**

- § 36: 1a)b)c): statt "spezifisch" sollte "mit besonderer Berücksichtigung" geschrieben werden. Wir wollen das Recht auf breites Angebot in jeder Form nicht aufgeben.

§ 131a betrifft auch die Integration in der Polytechnischen Schule. Entfällt die Möglichkeit für Schulversuche, so müssten entsprechende Neuregelungen im Schulpflichtgesetz erfolgen.

Der Entfall von §131b scheint problematisch, da es dafür keinen "Ersatz" gibt.

**SchZG**

§3 Abs1: Wir sind gegen den Entfall der "Schutzbestimmung", durch die die Länge des Schultages begrenzt wird.

§2 Abs7. die Neuformulierung, resp das Wort "oder" , ist ungünstig, weil "Doppelzuständigkeit" für die Schulfreierklärung von höchstens drei Tagen gegeben ist. Gegen das "Gemeinte" bestünde kein Einwand.

Danke  
Mit freundlichen Grüßen

Ilse Schmid

tel. 0664 5123 272

## **Schulreformpaket II vergisst auf Hauptschüler/innen**

Dem im Paket I nach jahrelangem Ringen endlich gesetzte 1. Schritt, nämlich das Recht auf Besuch der ersten Leistungsgruppe für Kinder, die die Voraussetzung für die AHS erfüllen, **fehlt nun der entscheidende 2. Schritt zur Gleichstellung von „AHS-reifen“ Kindern, die eine HS besuchen mit jenen, die in eine AHS-Unterstufe übergetreten sind.**

Denn sowohl die Abstufungspraxis in niedriger Leistungsgruppen als auch die Abstufungsautomatik am Ende eines Unterrichtsjahres werden im Paket II nicht geändert.

**Was heißt das nun für Kinder, die aus der Volksschule in eine Hauptschule übergetreten sind, obwohl sie auch die Voraussetzung für den Besuch einer AHS erfüllen?**

Sie kommen zwar am Anfang des Schuljahres in die höchste Leistungsgruppe\*, aber sobald sie mit Nicht genügend zu beurteilen sind, sind sie abzustufen. Da gibt es keine bis zu einem Jahr dauernde Eingewöhnungsphase, wie dies in einer AHS-Unterstufe der Fall ist.

Besucht man eine AHS, bleibt man dabei bis zum Ende des Jahres, außer man wechselt freiwillig.

Besucht man eine HS, kann es schon nach wenigen Wochen passieren, dass die Schule die Abstufung in eine niedriger Leistungsgruppe verfügt. **Womit der Unterricht und auch die Note im Zeugnis nicht mehr „AHS-wertig“ ist.**

Auch am Ende des Unterrichtsjahres ist von Gleichstellung keine Spur:

Wer in der AHS ist, darf bis zu 2 Wiederholungsprüfungen machen.

Wer in der HS in einem Schularbeitenfach ein Nicht genügend hat, wird abgestuft, d.h. im nächsten Jahr darf das Kind in diesem Gegenstand/diesen Gegenständen nicht mehr in der höchsten Leistungsgruppe beginnen. **Womit der Unterricht und auch die Note im Zeugnis nicht mehr „AHS-wertig“ ist.**

War das Signal im Schulreformpaket I nur eine Alibiaktion, oder hat man an die zusätzlich notwendigen Änderungen nicht gedacht?

Wir erwarten, dass eine entsprechende Ergänzung (zum Entwurf) des Schulreformpakets erfolgt, denn für Hauptschüler/innen naht die Zeit der Um-/Abstufungen.

Ilse Schmid

Präsidentin

LV-EV

8011, Karmeliterplatz 2

Tel. +43 (0)316 877 3958

Fax +43 (0)316 877 4388

mobil +43 (0)884 5123272

[schmid.ilse@aon.at](mailto:schmid.ilse@aon.at)

[www.geocities.com/landesverband1](http://www.geocities.com/landesverband1)

[www.elternbrief.com](http://www.elternbrief.com)

HOTLINE für Schule und Eltern +43 (0)676 40 40 2 40

\*Anm.: Leistungsgruppen gibt es in den sog. Schularbeitengegenständen: Deutsch, Mathematik und leb. Fremdsprache (Englisch)